

Finanzordnung

des Badminton-Verbandes Rheinland

Stand: Januar 02

Letzte Änderung: 29.05.1999

INHALT

§ 1 - GRUNDSÄTZE DER SPARSAMKEIT	3
§ 2 - HAUSHALTSPLAN	3
§ 3 - NACHWEIS DER VERWENDUNG.....	3
§ 4 - KASSENSTELLE	3
§ 5 - ZAHLUNGSANWEISUNG.....	3
§ 6 - ZAHLUNGSVERKEHR.....	4
§ 7 - EINGEHEN VON VERBINDLICHKEITEN.....	4
§ 8 - UNKOSTENERSTATTUNG	4

§ 1 - Grundsätze der Sparsamkeit

Die Finanzmittel des Badminton-Verbands Rheinland e.V. sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 2 - Haushaltsplan

Der geschäftsführende Vorstand erstellt einen Haushaltsplan, der nach Beratung im Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 3 - Nachweis der Verwendung

Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Außerdem ist eine Vermögensübersicht zu erstellen. Entsprechend der Satzung wird die Kasse in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 4 - Kassenstelle

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

§ 5 - Zahlungsanweisung

Zahlungsanweisungen, für die nur eine Unterschrift erforderlich ist, können von den folgenden Vorstandsmitgliedern geleistet werden:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in Geschäftsführung
- Schatzmeister/in.

Bei zwei erforderlichen Unterschriften sind die Vorgenannten gegenseitig zeichnungsberechtigt. Alle Kassenvorgänge sind regelmäßig vom/von der Schatzmeister/in zu überwachen.

§ 6 - Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Konten des BVR abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7 - Eingehen von Verbindlichkeiten

Der/die Vizepräsident/in Geschäftsführung und der/die Schatzmeister/in sind ermächtigt, Verbindlichkeiten bis zu € 250.- einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf) und soweit hierfür die Ansätze im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

§ 8 - Unkostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des BVR sind entsprechende Kosten nach den jeweils geltenden Beschlüssen zu erstatten.